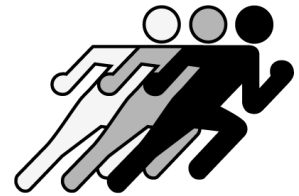


Schutzkonzept COVID19 Läuferriege Ebikon



Version 2, gültig ab 12.09.2020

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport
heisst jetzt ...

Einhaltung der Hygieneregeln
des BAG

Distanz halten
(wenn immer möglich 1,5 m Abstand)

Symptomfrei
ins Training/Wettkampf

Schutzkonzept
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

Sportveranstaltung
– mit max. 1000 Athlet*innen
– mit max. 1000 Zuschauer*innen
– Gruppen von max. 300 Personen,
wenn 1,5 m-Abstand nicht möglich ist

Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen
(Empfehlung)

Gültig ab 22. Juni 2020

swiss olympic

Dieses Schutzkonzept ist gültig für alle Trainings unter der Leitung oder Beteiligung der Läuferriege Ebikon (LRE):

- Jugi Training
- SwissLauffreff
- Longjog (Samstag)

Dieses Dokument basiert 100% auf dem aktuellen Schutzkonzept der Swiss Athletics vom 26.06.2020, gültig ab 22.06.2020. Original Text von Swiss Athletics ist in schwarzer Farbe.

► [Anwendung für LRE in blauer Farbe.](#)

Grundlagen für den Trainingsbetrieb

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Vorbehalt von vereins-spezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Auf den 22. Juni sind weitere Anpassungen in Kraft getreten. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

5 Grundsätze, die im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden müssen:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder zulässig.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jeder Verein muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

- ▶ **Corona Beauftragter:** Beat Kurmann (Präsident der LRE) informiert via Newsletter alle Mitglieder und Trainer, informiert auch via LRE Homepage, stellt sicher, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.
- ▶ **Regional Leiter SwissLauftreff:** Ernst Gisler, informiert vor jedem SwissLauftreff-Training
- ▶ **Leiter(in):** Stellen sicher, dass die 5 Grundsätze verstanden und eingehalten werden.
- ▶ **JugiLeiter(in):** Informieren die Eltern und stellen sicher, dass die 5 Grundsätze verstanden und eingehalten werden. Krankmeldungen durch Eltern an den entsprechenden Trainer
- ▶ **Leiter(in) führen Präsenzliste jedes einzelnen Trainings**
 - Jugi: J+S Journal innerhalb 24h online ausfüllen (Heinz Arnold J+S Coach hat Zugriff)
 - SwissLauftreff: Papier-Präsenzliste vor Ort (Leitung Ernst Gisler)
 - Samstags Training: Email innerhalb 24h an beat.kurmann@bluewin.ch
- ▶ **Nicht Vereinsmitglieder:** Werden mit Namen und Telefonnummer oder Email erfasst.

- ▶ **Teilnehmende** respektieren dieses Schutzkonzept und Anweisungen der Leiter(in). Personen in Risikogruppen wird geraten vor dem Training einen Arzt zu konsultieren.
- ▶ **Bei Symptomen oder COVID19 Erkrankung** sind unverzüglich zu kontaktieren:
 - Beat Kurmann: beat_kurmann@bluewin.ch 079 469 8110 oder
 - Ernst Gisler: gisler-mueller@bluewin.ch 079 421 9276 oder
 - Jugileiter(in) oder Heinz Arnold: patheinz@highspeed.ch 077 414 0377

Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Leichtathletik

1. Nutzung der Leichtathletikanlagen

Der geltende Mindestabstand von 1.5m ausserhalb des Trainingsbetriebs kann auf einer Leichtathletikanlage jederzeit problemlos eingehalten werden.
In Kraffräumen ist entweder der Mindestabstand von 1.5m zu gewährleisten oder in beständigen Gruppen zu trainieren.

- ▶ Bei der Nutzung der Turnhalle müssen die mit dem zuständigen Hauswart besprochenen Hygiene-Massnahmen eingehalten werden.

2. Anpassung der Trainingsformen, -inhalte und –organisation

Die Trainingsleitenden organisieren den Trainingsablauf so, dass die Einhaltung des Mindestabstandes vor und nach der Trainingsaktivität gegeben ist. Wird der Mindestabstand von 1.5 Meter pro Trainingseinheit gesamthaft für mehr als 15 Minuten oder wiederholt unterschritten, ist in beständigen Gruppen zu trainieren.

- ▶ **Leiter(in)** passen die Trainings entsprechend an. Gruppenwechsel eher vermeiden
- ▶ **Jugileiter(in)** passen die Trainings entsprechend an. Insbesondere:
 - Schutzkonzept kindergerecht an jedem Training erklären
 - Vermischen der Gruppen vermeiden
 - Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen und/oder Händewaschen vor und nach dem Training

3. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Swiss Athletics kommuniziert dieses auf seinen Kanälen an die Leichtathletikgemeinschaft und stellt es den Kantonalverbänden und Vereinen direkt zu. Die verantwortlichen Personen der Vereine klären mit den Anlagenbetreibern ihrer Gemeinde die konkreten Voraussetzungen für die Benutzung der örtlichen Leichtathletikanlagen.

4. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 02.06.2020.

Beat Kurmann

Präsident LRE
www.lre.ch

Buchrain 10.09.2020